

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz  
Abteilung IV - Industriepolitik  
Herrn Dr. Hartmut Kühne  
11019 Berlin

Per E-Mail: [buero-ivb2@bmwk.bund.de](mailto:buero-ivb2@bmwk.bund.de)

06. März 2023

## Stellungnahme zur Modernisierung des Bundesberggesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Kühne,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Industrieverband vertritt Unternehmen, die in Deutschland Keramische Rohstoffe und Industrieminerale fördern und weiterverarbeiten. Zu diesen in Deutschland abgebauten Bodenschätzen zählen insbesondere Spezialton, Kaolin (auch Porzellanerde genannt), Quarzsand, Quarzit, Feldspat, Bentonit, Schiefer, Klebsand und Kieselerde. Diese Rohstoffe unterliegen als **grundeigene Bodenschätze** sämtlich dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes. Sie werden in Deutschland zum weitaus überwiegenden Teil über Tage abgebaut.

Keramische Rohstoffe und Industrieminerale sind aus unserem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Sie sind als hochwertigen Rohstoffe von **großer volkswirtschaftlicher Bedeutung**, jeder Deutsche benötigt im Laufe seines Lebens 35 Tonnen hiervon. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zu unserem Lebensstandard. Denn Keramische Rohstoffe und Industrieminerale sind Grundsteine der industriellen Produktion Deutschlands. So werden sie als Basisrohstoffe beispielsweise in der Fein- und Grobkeramik (Geschirr, Zierkeramik, Fliesen-, Mauer- und Dachziegel), in der Sanitärkeramik, der Technischen Keramik, der Feuerfest-, Gießerei- und Stahlindustrie sowie in der Baustoffindustrie eingesetzt. Der Einsatz von Tonen reicht von Geschirr, Ofenkacheln, Fliesen (oder Ceranfeldern auf dem Küchenherd) bis hin zu technischer Keramik. Als wichtiger Bestandteil in Elektroisolatoren oder Hochspannungsisolatoren, finden sie sich nahezu überall in unserem direkten Umfeld wieder und sind auch für die Energiewende unverzichtbar. Industrieminerale wie Kaoline, Quarzsande oder Bentonite werden beispielsweise in der Papierindustrie, der chemischen, kosmetischen und pharmazeutischen Industrie, bei Farben, Lacken sowie in der Umwelttechnik und der Automobilindustrie verwendet.

Keramische Rohstoffe und Industrieminerale sind **Transformationsminerale!** Sie stecken in jedem Windrad, in jeder Solarzelle, in jedem Smartphone, in jedem elektrischen Leiter.

Die Gewinnung dieser Rohstoffe in Deutschland erfolgt größtenteils durch mittelständische Unternehmen. Diese fördern Rohstoffe unter **Einhaltung hoher und nachhaltiger Umweltstandards**. Die in Deutschland abgebauten Rohstoffe müssen nicht importiert werden und stellen die Versorgung verlässlich sicher. Durch eigene **Forschung und Entwicklung** in den Unternehmen und in Forschungsinstituten werden immer neue Eigenschaften und Anwendungsbereiche entdeckt und neue Märkte erschlossen. Aktuell erforschen wir beispielsweise, wie durch den Einsatz geeigneter Rohstoffe aus Deutschland die Energieeffizienz bei der Herstellung der Produkte unserer Kunden verbessert werden kann.

Auch das **Recycling** spielt für die Branche eine große Rolle. Die durchschnittliche Verwertungsquote bezogen auf den Anfall der ungefährlichen mineralischen Bauabfälle, einschließlich der Fraktion Boden und Steine, beträgt über den Zeitraum der vergangenen 25 Jahren

nach dem letzten »Monitoringbericht Mineralische Bauabfälle« 88,7 %. Allerdings sind der vollständigen Substitution von Primärrohstoffen im Produkt oft technische Grenzen gesetzt. Beispielsweise entsteht durch das Brennen von Tonen in einem physikalisch irreversiblen Prozess - vereinfacht ausgedrückt - Schamotte. Eine Rückumwandlung dieses Prozesses in die Tonminerale, die dem Ton seine plastischen Eigenschaften verleihen ist nicht möglich. Diese plastische Verformung ist aber die Voraussetzung für die keramische Güterproduktion. Natürliche Ressourcen und Rohstoffe sind also wesentliche Produktionsfaktoren, die sich nur in Grenzen recyceln bzw. substituieren lassen.

Bundeskanzler Scholz sagte im Rahmen seines Besuches bei der BGR in Hannover am 16.2.2023 richtigerweise „Wir haben nicht erst durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, aber spätestens mit diesem Krieg gelernt, dass wir alles dafür tun müssen, nicht abhängig zu sein von Lieferketten, die wir selber nicht ausreichend beeinflussen können.“ Für ein Industrieland wie Deutschland ist eine **sichere und ausreichende Versorgung mit Rohstoffen** unabdingbar. Es ist insoweit entscheidend, die heimische Rohstoffgewinnung zu stärken, um nicht in weitere Abhängigkeiten zu geraten bzw. bestehende Abhängigkeiten zu reduzieren. Die für unsere Branche relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen müssen daher viel stärker als bislang das Ziel der Eigen-Versorgungssicherheit als wesentlichen Prüfstein im Blick haben. Jegliche Vorschläge zur Änderung des Bergrechts müssen sich daher daran messen lassen, ob sie den Zugang zu heimischen Rohstofflagerstätten zwecks Stärkung der Versorgungssicherheit fördern. Zusätzliche Auflagen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren, die die Gewinnung heimischer Rohstoffe erschweren, verzögern, verteuern und dem Bergbau einseitige Lasten auferlegen, sind hingegen abzulehnen.

Zur **Modernisierung des Bundesberggesetzes** nehmen wir vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

#### **1. Das Bundesberggesetz ist ein modernes Gesetz,**

das laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst wurde. Aus unserer Sicht besteht kein Bedürfnis für eine grundlegende Novellierung des BBergG, außer zur Stärkung der Rohstoffgewinnung in Deutschland und der EU. Die grundlegenden Regelungen des Bundesberggesetzes müssen beibehalten werden. Die Rechtsstellung der grundeigenen Bodenschätze, die dem Bergrecht unterfallen, dürfen nicht angetastet werden. Vielmehr gilt es die Versorgung mit Rohstoffen aus Deutschland und Europa zu stärken und auszubauen.

#### **2. Langfristige Vorhabengenehmigungen unabdingbar**

Der Abbau von Rohstoffen zeichnet sich durch einen hohen Einsatz an Kapital bei einer relativ langen Kapitalrücklaufzeit aus. Es bedarf daher ausreichend sicherer und langfristiger Vorhabengenehmigungen. Ohne langfristige Rechtssicherheit würde das notwendige Kapital für Bergbauvorhaben nicht zur Verfügung gestellt. Nur wenn die planerisch und bergrechtlich getroffene Grundentscheidung über das „Ob“ des Vorhabens nicht wieder in Frage gestellt werden kann, werden die Investitionsentscheidungen auch tatsächlich erfolgen.

#### **3. Genehmigungsverfahren: Beschleunigung und Digitalisierung**

Genehmigungsverfahren im Bereich des Rohstoffabbaus dauern häufig länger als 10 Jahre und sind von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) kaum noch zu bewältigen. Hier ist eine Beschleunigung und Vereinfachung wünschenswert. Wir verweisen hier auf die Vorschläge der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau „Regelungsansätze zum Bergrecht“ vom 22.11.2022. Auch eine Digitalisierung der Genehmigungsverfahren kann insoweit erste Verbesserungen erbringen, genügt aber nicht allein. Das „Bergpass“ Projekt der Länder Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen ist ein sehr guter Ansatz und sollte weiter ausgebaut und implementiert werden. Die Genehmigungsbehörden sind mit ausreichend Personal auszustatten und dieses entsprechend zu qualifizieren, damit rechtssichere Genehmigungen erlassen werden können.

#### **4. Raumordnung**

Lagerstätten, die volkswirtschaftlich bedeutsam sind, sollen durch den Rohstoffgrundsatz des Raumordnungsgesetzes (ROG) frühzeitig und bedarfsunabhängig vor Überplanung geschützt werden. Um dies zu ermöglichen schlagen wir eine Anpassung des Raumordnungsgesetzes

vor, um Rohstofflagerstätten zum Zwecke der Versorgungssicherheit besser vor Überplanungen zu schützen. Nachgewiesene Rohstofflagerstätten müssen im Raumordnungsrecht bedarfsunabhängig und langfristig gesichert werden und dürfen weder kommunal noch überregional überplant werden, denn eine einmal überplante Fläche steht der Rohstoffgewinnung auf unabsehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung.

In § 2 Absatz 2 Nr. 4 ROG sollte nach Satz 4 folgender neue Satz eingefügt werden:  
„Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit.“

In diesem Zusammenhang müsste, in § 1 des BBergG parallel ergänzt werden, dass Rohstoffsicherung und -gewinnung im öffentlichen Interesse stehen und der Versorgungssicherheit dienen.

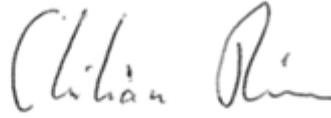
In diesem Zusammenhang sollte in § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG geregelt werden  
„Bei der Zulassung von Betriebsplänen von raumbedeutsamen Vorhaben sind Ziele der Raumordnung zu beachten, soweit die zuständige Behörde bei der Aufstellung der Ziele beteiligt worden ist und dem Raumordnungsplan nicht widersprochen hat.“

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schlotmann  
Geschäftsführer



Christian Reim  
Leiter Umwelt | Energie | Arbeitsschutz